

Ferdinand Porsche Fernfachhochschule GmbH
Ferdinand Porsche Ring 3
2700 Wiener Neustadt

Wiener Neustadt, am 24.8.2022

An die
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Betrifft: Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG, Stellungnahme der Ferdinand Porsche FernFH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG und für die Gelegenheit, binnen erstreckter Frist dazu Stellung zu nehmen.

Generelle Anmerkungen:

Wir regen eine Definition jener Personen und/oder Institutionen an, die zur Einbringung von begründeten Zweifeln berechtigt sind, um mutwillige Verfahrenseinleitungen hintanzuhalten.

Wir ersuchen auch um explizite Klarstellung, dass bei Auftreten weiterer begründeter Zweifel im Zuge eines bereits laufenden Verfahrens für die neu aufgetretenen Themen auch die gesetzliche Frist von acht Wochen zu deren Ausräumung gegeben sein muss, bevor das entsprechende Verfahren eingeleitet wird bzw. diese in das laufende Verfahren miteinbezogen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

- **Zu § 1 Abs 3**

Die Inhalte des Abs 3 sind in Abs 1 bereits erfasst. Abs 3 könnte entfallen.

- **Zu § 3 Abs 1**

Wir regen an, auch die betroffene Institution von der Veranlassung des Überprüfungsverfahrens in Kenntnis zu setzen.

Daher schlagen wir vor, den 2. Satz wie folgt zu ergänzen:

„Die Veranlassung ist an die AQ Austria zu richten und **gleichzeitig** die betroffene Hochschule davon in Kenntnis zu setzen.“

- **Zu § 4 Abs 4**

Wenn zeitgleich mehrere Lehrgänge an einer Hochschule einem Überprüfungsverfahren unterzogen werden, sollte der erhöhte Arbeitsaufwand für die Hochschule in einer Verlängerung der Fristen berücksichtigt werden, und zwar unabhängig davon, ob die AQ Austria diese in einem gemeinsamen Verfahren oder getrennt behandelt.

Wir ersuchen daher, dem § 4 Abs 4 folgende Ergänzung anzufügen:

„Finden Überprüfungen mehrerer Lehrgänge an einer Hochschule gleichzeitig statt, so verlängern sich die Fristen gem. § 4 Abs 1 Z 1, § 4 Abs 2, § 4 Abs 3 und § 8 Abs 1 unabhängig davon, ob diese in einem gemeinsamen Verfahren oder getrennt erfolgen, jeweils auf das Doppelte.“

- **Zu § 4 Abs 6**

Konsequenterweise (siehe Begriffsbestimmung in § 2 Abs 2 dieser VO) sollte anstelle des Begriffs „Bildungseinrichtung“ der Begriff „betroffene Hochschule“ verwendet werden.

Entsprechend der Grundsystematik im AVG sollte klargestellt werden, dass die Hochschule die Kosten des Verfahrens nur dann zu tragen hat, wenn gem. § 9 Abs 3 Z 2 oder Z 3 der oder die Qualitätsmangel oder-mängel, deretwegen das Verfahren eingeleitet wurde, bescheidmäßig festgestellt wird oder werden.

Damit hat im Fall des § 9 Abs 3 Z1, wenn mit Bescheid festgestellt wird, dass der Lehrgang den Prüfbereichen gemäß § 13 entspricht und keine Mängel vorliegen, die Verfahrenskosten zur Gänze die Behörde zu tragen.

- **Zu § 5 Abs 1**

Es müsste heißen „... kann für ein Überprüfungsverfahren“.

Es sollte die max. zulässige Anzahl der zu bestellenden Gutachter*innen beschränkt werden und nur in Ausnahmefällen und nur aufgrund besonderer Schwere der vermuteten Mängel mit gesonderter Begründung darüber hinaus weitere Gutachter*innen bestellt werden können.

- **Zu § 5 Abs 3**

Zur Klarstellung empfehlen wir eine Formulierung analog zu § 5 Abs 6 der Verordnung über die Akkreditierung von Fachhochschulen 2021: „Die Geschäftsstelle informiert die betroffene

Institution über die Gutachterinnen und/oder Gutachter und räumt ihr eine angemessene Frist von mindestens einer Woche für allfällige Einwände ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden und sind an die AQ Austria zu richten. Ein Vorschlagsrecht der betroffenen Institution besteht nicht.“

Die Regelung zur Befangenheit könnte analog der in § 5 Abs 5 der Verordnung über die Akkreditierung von Fachhochschulen ausgestaltet werden.

Gutachter*innen sollten auch wegen weiterer wesentlicher Gründe (so zum Beispiel wegen Weigerung, online-Termine/online-Audits wahrzunehmen, mangelnder fachlicher Eignung, sehr eingeschränkte zeitliche Verfügbarkeit, ...) etc. abgelehnt werden können.

- **Zu § 6 Abs 3**

Im 2. Satz regen wir eine Präzisierung an: „Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Überprüfungsverfahrens angepasst, nimmt auf die organisatorischen Möglichkeiten der Hochschule Bedacht, wird mit dieser abgestimmt und schriftlich festgehalten.“

- **Zu § 7 Abs 1**

Wir ersuchen analog zu § 7 Abs 1 der Verordnung über die Akkreditierung von Fachhochschulen 2021 ein gemeinsames Gutachten vorzusehen. Es sollte nicht der Institution überlassen bleiben, sich mit allenfalls unterschiedlichen Meinungen der Gutachter*innen auseinanderzusetzen zu müssen.

Da § 5 Abs 1 auch die Möglichkeit eines einzelnen Gutachters*einer einzelnen Gutachterin vorsieht, müsste der Beginn von § 7 Abs 1 so formuliert sein: „Der*die Gutachter*in bzw. die Gutachter*innen“.

Der Begriff des Prüfauftrags findet sich erstmals in § 7 Abs 1. Zu vermuten ist, dass es sich dabei um die in § 3 Abs 1 beschriebene Veranlassung handelt. Dies sollte in der Verordnung authentisch definiert werden.

- **Zu § 8 Abs 1**

Es müsste heißen „... übermittelt das Gutachten“.

- **Zu § 8 Abs 2**

Es müsste heißen „... Fehler im Gutachten“.

Im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme sollte die Hochschule die Möglichkeit haben, das Gutachten generell kritisch zu würdigen und nicht auf „insbesondere auf sachliche Fehler“ beschränkt zu sein; dazu gehören neben der sachlichen Richtigkeit in gleicher Wertigkeit auch die richtige Anwendung von Bewertungskriterien und -verfahren, die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens an sich und die Ableitungen, die der/die Gutachter*in aus dem Befund und seinen/ihren gutächtlichen Überlegungen trifft.

Zu § 9 Abs 1

Auch hier sollte nur ein Gutachten vorgesehen werden.

- **Zu § 9 Abs 2**

Der Verweis sollte wohl auf § 4 Abs 1 und Abs 2 gehen.

- **Zu § 9 Abs 2 und § 12 Abs 3**

Um für die betreffende Hochschule Planungs- und Rechtssicherheit in angemessener Zeit zu gewährleisten, ersuchen wir um Festlegung einer Entscheidungsfrist für das Board der AQ Austria von 6 Monaten ab Einleitung des Verfahrens - angelehnt an die grundsätzliche Entscheidungsfrist von Behörden für Anträge im AVG.

- **Zu § 10**

Wir regen an, die Veröffentlichung von Bescheiden so lange auszusetzen, wie noch allfällige Beschwerde- oder Rechtsmittelverfahren anhängig sind.

- **Zu § 11**

Wir ersuchen, zulässige Rechtsmittel gegen die inhaltliche Entscheidung anzugeben und zu klären, ob diesen aufschiebende Wirkung zukommt.

- **Zu § 13 Abs 2 Z 2**

Es müsste heißen „Das Personal“

- **Zu § 13 Abs 3 Z 3**

Wir regen die Formulierung an „... unter Einbindung von relevanten Interessengruppen“.

Wir ersuchen um Berücksichtigung und entsprechende Adaptierung des vorgelegten Entwurfs.

Besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Ferdinand Porsche FernFH

Geschäftsführung